

Landesjugendamt und Westfälische Schulen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Stadt-/ Kreisverwaltung
- Jugendamt -

nachrichtlich:
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände
im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerin:
Silvia Dutschke

Tel.: 0251/591-3649
Fax: 0251/591-275
E-Mail: silvia.dutschke@lwl.org

Az.: 50 80 33

Münster, 12. Januar 2004

Rundschreiben Nr. 3 / 2004

**Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder
Refinanzierung von Vertretungskosten wegen Urlaubs in Tageseinrichtungen
für Kinder
Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-
Westfalen vom 05.12.2003, Az.: 311 – 6001.5/D**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat zu einer Anfrage eines Kreisjugendamtes hinsichtlich der Refinanzierung von Vertretungskosten wegen Urlaubs für ein- und zweigruppige Tageseinrichtungen für Kinder wie folgt Stellung bezogen:

„Das Verwaltungsgericht hat in seinen rechtskräftigen Urteilen vom 05. Juni 2003 festgestellt, dass Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass Vertretungen für eine im Urlaub befindliche Kraft eingestellt werden, in der Regel nicht angemessen im Sinne des § 1 Abs. 3 BKVO sind. Vor dem Hintergrund der in § 1 Abs. 6 BKVO normierten Verpflichtung zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung sieht es zunächst die Aufgabe des Trägers, durch innerorganisatorische Maßnahmen urlaubsbedingte Abwesenheiten von pädagogisch tätigen Kräften auszugleichen. In diesem Zusammenhang verweist das Gericht beispielhaft auf die Erhöhung des Gestaltungsspielraums bei der Dienstplangestaltung durch die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten.

Dieser Auffassung des Verwaltungsgerichts stimme ich grundsätzlich zu, wobei ich ausdrücklich auch ein- und zweigruppige Tageseinrichtungen für Kinder mit einbeziehe.

Auch wenn in Einrichtungen dieser Größe der Ausfall wegen Urlaub schwieriger auszugleichen ist als in größeren Einrichtungen, kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass in diesen Einrichtungen auf Grund der Beschäftigung z. B. einer Berufspraktikantin oder eines Berufspraktikanten oder einer nach § 5 Abs. 5 der Personalvereinbarung zusätzlich angeordneten Kraft ein Ausgleich ohne Einstellung einer Vertretungskraft erreicht werden kann.

Die Anerkennung der Aufwendungen für eine Vertretungskraft in ein- und zweigruppigen Tageseinrichtungen ist damit nicht ausgeschlossen, setzt jedoch eine Prüfung des Einzelfalls voraus. Insofern vermag ich der Forderung des Jugendhilfeausschusses des Kreisjugendamtes, urlaubsbedingte Vertretungskosten in ein- und zweigruppigen Einrichtungen grundsätzlich als anerkennungsfähige Personalkosten anzusehen, nicht zu folgen.“

Dieses Rundschreiben können Sie auch im Internetangebot des LWL-Landesjugendamtes (Pfad: www.lja-wl.de-> unsere Themen -> Kindergarten -> Rundschreiben) einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Silvia Dutschke